

## Wann ist Rasenmähen erlaubt?

Gerade jetzt zum Saisonstart für Gartenarbeiten kommt es immer wieder zu Unklarheiten, welche Arbeiten im Garten zu welcher Uhrzeit erlaubt sind.

In der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) sind diese Zeiten geregelt.

Nach dieser Verordnung gilt für Arbeiten im Freien:

- Rasenmäher mit Verbrennungsmotor oder Elektromotor
- Heckenscheren
- Rasentrimmer / Rasenkantenschneider
- Vertikutierer
- Häcksler mit Verbrennungs- oder Elektromotor
- Beton- und Mörtelmischer
- Hochdruckwasserstrahlmaschinen
- Motorhacken

dürfen in Wohngebieten werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingesetzt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die genannten Geräte nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr an Werktagen und nicht an Sonn- und Feiertagen verwendet werden dürfen.

Bei Zuwiderhandlungen ist das städtische Ordnungsamt (Herr Lichtblau, Tel.: 08531 / 709-47 oder Herr Anetsberger, Tel.: 08531 / 709-25), zuständig.

Die Stadt kann jedoch nicht eingreifen, wenn gegen Ruhezeiten verstoßen wird, die in so genannten Hausordnungen von Wohnanlagen geregelt sind. Ansprechpartner sind in diesen Fällen die Hausverwaltungen oder die Eigentümer- bzw. Mieterversammlung.

Noch ein Hinweis: Samstage sind Werktage. Sie sind nicht vom Sonn- und Feiertagsschutz erfasst.

Winfried Anetsberger